

Mietvertrag Wohnmobil

Die oben genannte Firma vermietet zu den nachstehenden und als Anlage beigefügten Vermietbedingungen das bezeichnete Wohnmobil

Marke:	Weinsberg 700 DG
Typ:	Alkoven
Amtliches Kennzeichen:	
Fahrgestell Nr.:	
mit folgendem Zubehör:	Seite 3

an den Mieter

Frau/Herrn/Firma:		geb. am:		
Führerschein-Nr.:				
ausgestellt am:		In:		
Pers.Ausweis-Nr.:		In:		
Anschrift:				
Beifahrer				
Vom:		Uhrzeit:		Uhr
Bis zum:		Uhrzeit:		Uhr

Versicherungsschutz

Vollkasko /Teilkasko mit:	
Selbstbeteiligung pro Schadensfall:	500,00 EUR

Sonstige Vereinbarungen

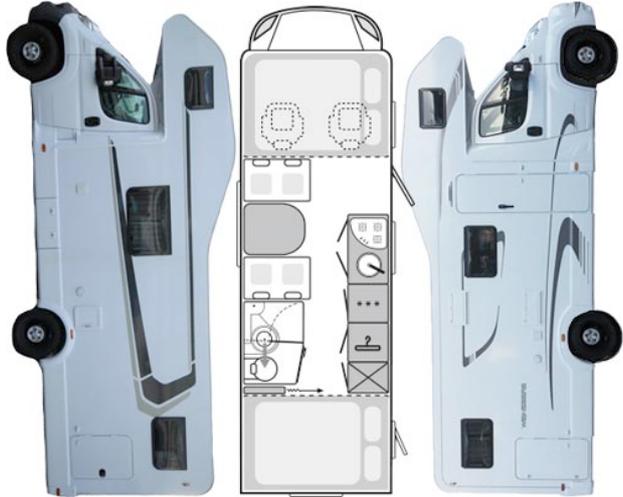
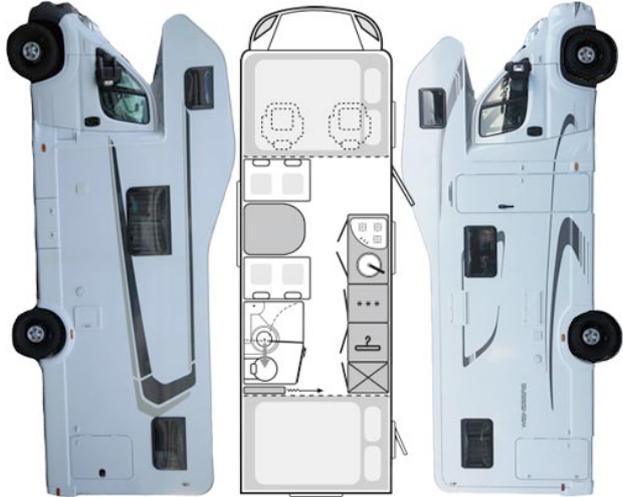
Der Mieter versichert durch seine Unterschrift, daß er die Vermietbedingungen durchgelesen und anerkannt hat, seinen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln nachkommen kann und keine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) geleistet hat.

Ort/Datum:	Unterschrift Mieter	Unterschrift Vermieter
------------	---------------------	------------------------

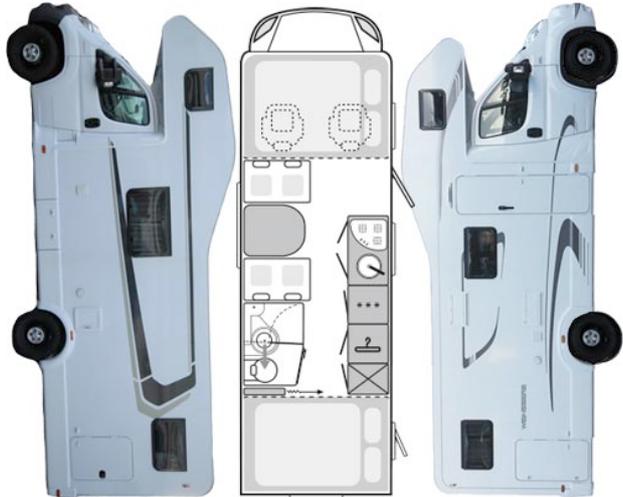
Km-Stand bei Übergabe:		Km-Stand bei Rückgabe:	
Mietgebühren in €:			140,00
Mietdauer:		Tage/Wochenende/Woche je: € =	
Fahrradheckträger für den Mietzeitraum pauschal		€ =	
Zuzüglich zu hinterlegende Kautions:		zu zahlen:	€ =
Gesamt zu zahlen:		€ =	
Anzahlung:	€	Am:	erhalten:
Restzahlung:	€	Am:	erhalten:
Kautions:	€	Am:	erhalten:

Fahrzeug zurück am _____ Kautions zurück erhalten am _____

ÜBERGABE

Beschreibung							Schäden				
Kraftstoff	0	¼	½	¾	1						
Estehilfeset		JA									
Ersatzreifen		JA									
Dokumente		JA									
Werkzeuge		JA									
Navigation		JA									
Geschir		JA									
Bettwäsche		JA									
Gril		JA									
Sonstiges											

RÜCKGABE

Kraftstoff	0	¼	½	¾	1			
Estehilfeset		JA						
Ersatzreifen		JA						
Dokumente		JA						
Werkzeuge		JA						
Navigation		JA						
Geschir		JA						
Bettwäsche		JA						
Gril		JA						
Sonstiges								

Folgendes Zubehör

--	--

2. Im Gesamtpreis enthaltene Leistungen:

- a) Autoreiseschutzbrief
- b) je Nutzungstag sind im Mietpreis _____ km enthalten. Darüber hinaus berechnen wir je gefahrenen Kilometer 0,45 EUR.
- c) ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung und regelmäßige TÜV-Überprüfung des Reisemobils als Selbstfahrvermietfahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- d) Vollkaskoversicherung mit max. 500,00 EUR Selbstbeteiligung pro Schaden
- e) Teilkaskoversicherung mit max. _____ EUR Selbstbeteiligung
- f) Wartung und Verschleißreparaturen

3. Zahlung:

Mit Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung auf den Mietpreis in Höhe von _____% des Gesamtpreises, mindestens jedoch _____ €, an den Vermieter zu leisten. Es werden leider keine EC- oder Kreditkarten akzeptiert. Spätestens vier Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag beim Vermieter eingehend zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und folgende Stornokosten gem. Ziffer 4 geltend machen. Alle Zahlungen sind rechtzeitig am Wohnsitz des Vermieters zu erbringen, sofern nicht anders vereinbart.

4. Rücktritt:

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:

- a) bis _____ Tage vor Mietbeginn = _____ % des Gesamtmietpreises
- b) _____ Tage vor Mietbeginn = _____ % des Gesamtmietpreises
- c) ab _____ Tage vor Mietbeginn = _____ % des Gesamtmietpreises die nicht termingerechte Abnahme des Kfz. gilt als Rücktritt vom Vertrag.

5. Kautions:

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme eine Kautions von _____ € in bar. Die Kautions erhält er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens und abzüglich der anfallenden Reinigungsgebühren (siehe Ziffer 6) einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren berechtigt. Eine Rückzahlung der Kautions entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.

6. Fahrzeugübernahme und Rückgabe:

Wenn das Fahrzeug nicht, oder nur zum Teil gerinigt wurde, fallen folgende Gebühren an:

- Innenreinigung = 60,00 €
- Toilettenreinigung = 20,00 €
- Abwassertankreinigung = 20,00 €
- Verschmutzung durch Tiere = 20,00 €
- Außenreinigung bei starker Verschmutzung = 60,00 €

7. Fahrzeugübernahme und Rückgabe:

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe- und Rückgabeort ist die Wohnung des Vermieters. Das Fahrzeug kann am ersten Miettag um _____ Uhr (bei Tages- und Wochenvermietung) und Freitags um _____ Uhr (bei Wochenvermietung) übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis _____ Uhr (bei Tages- und Wochenvermietung) und Montags um _____ Uhr bei Wochenendvermietung. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Das Fahrzeug wird sauber und im einwandfreien Zustand und mit vollem Kraftstofftank und entleerten Abwassertanks übergeben. Es ist im gleichen Zustand zurückzugeben. Bei der Übergabe des Fahrzeuges werden vom Vermieter und Mieter gemeinsam Checklisten ausgefüllt, auf der der

Fahrzeugzustand und das überlassene Zubehör festgehalten wird. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem anderen unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe wird der Mieter in die Bedienungen des Fahrzeuges sowie aller Ausstattungs-Gegenstände umfassend eingewiesen.

8. Berechtigte Fahrer:

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 23 Jahre betragen. Er muss seit mindestens 2 Jahren den Führerschein der Klasse B (früher Klasse 3) besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und in dem Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen.

9. Sorgfaltspflicht:

Der Mieter hat bei jedem Tanken – Reifendruck – Kühlwasser – Motoröl zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer

Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrts Höhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln. Außerdem sind bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Mieter hat dabei die ihm mitgegebenen Bedienungs- und Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen zu beachten. Kosten für alle während der Mietzeit zusätzlich benötigten Betriebsmittel (Öl, Gas, WC-Chemie usw.) gehen zu Lasten des Mieters.

10. Verbotene Nutzung:

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug– zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests

- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Gegenständen (sowie radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen das mitgeführte Campinggas)
- zur Begehung von Zoll- oder sonst. Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird.
- zur Weitervermietung, Verleihung oder gewerblicher Nutzung
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, zu verwenden.

11. Mitnahme von Haustieren/Rauchen im Wohnmobil:

Die Mitnahme von Haustieren im Wohnmobil sind nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet und muss schriftlich im Mietvertrag festgehalten werden. Das Rauchen im Wohnmobil ist nicht gestattet. Durch Haustiere oder Rauchen entstehende Reparaturen und Reinigungskosten an Möbeln und Polstern und dergleichen werden dem Mieter auferlegt.

12. Auslandsfahrten:

Mit Ausnahme der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien sind Fahrten in die EU-Staaten möglich, nicht jedoch in aktuelle Krisengebiete. Außereuropäische Fahrten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

13. Reparaturen:

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von _____ €, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich solche Reparaturen umgehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit u. Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall so gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial/Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter zu benachrichtigen.

14. Verhalten bei Unfällen:

Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung) Entwendung des Fahrzeugs, Brand, Wildschaden, Einbruchschäden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schaden-Hergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer- und der Zeugen festzuhalten. Der Fahrer, bzw. der Mieter hat sich bei Pannen und Unfällen, soweit erforderlich, selbst direkt mit den zuständigen Versicherungen (insbesondere der Schutzbrief- und der Verkehrsrechtsschutzversicherung) in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

15. Haftung des Mieters:

Der Mieter ist selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere Verkehrsvorschriften) in den bereisten Ländern verantwortlich; die bei Missachtung erhobenen Forderungen gegen den Vermieter hat der Mieter zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, sofern sie nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind. Der Mieter haftet für Unfallschäden

am Fahrzeug während der Nutzungsdauer nur bis _____ € je Schadensfall. Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe trägt der Mieter. Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden die durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit durch z.B. Alkohol, Drogen und Medikamente usw.
- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen- und breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht werden.

In diesem Fall übernimmt der Mieter auch die durch ihn am Unfallgegner verursachten Personen- und Sachschäden. Muss hierfür die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Vermieters in Anspruch genommen werden, so zahlt der Mieter die durch diesen Schaden entstehenden Höherstufungen in den vorgenannten Versicherungen. Im Übrigen haftet der Mieter immer dann, wenn die im Mietpreis enthaltene Teil/Vollkasko- Versicherung eine Schadensregulierung ablehnt. In diesem Falle obliegt es dem Mieter, aus dem abgetretenen Recht ggf. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherer geltend zu machen. Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, die keine Vermietbedingungen Wohnmobilvermietung des Vermieters sind, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen tatsächlicher Fahrzeugübernahme/Rücknahme.

16. Haftung des Vermieters:

Ansprüche des Mieters sind weitgehend durch den im Mietpreis enthaltenen Autoreiseschutzbrief abgesichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für vertane Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Folgemangelschäden. Auf jeden Fall ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz beschränkt. Schäden, die der Mieter durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes erleidet, sind von der Haftung ausgeschlossen. Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfalls des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet.

17. Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten:

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn

- die zur Ermittlung in Strafsachen polizeilich notwendig ist
- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkt. unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerte Mietzeit zurückgegeben wird.
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

18. Ergänzende Vereinbarungen:

Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen der Schriftformerfordernisse: Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertrags-Parteien ihrem Sinn entsprechend mit wirksamen Inhalt zu vereinbaren. Zwingend gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

19. Gerichtsstand

Soweit nicht anders vereinbart Vöcklabrug.

Kopie dieser Vermietbedingung ausgehändigt:

Ort, Datum:

Mieter

Vermieter